

# RS Vfgh 1990/11/26 B893/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen einen Bescheid, mit dem die Vorstellung des Antragstellers gegen die Nichtanerkennung der Parteistellung als Nachbar mit der Begründung abgewiesen wurde, daß ihm an einer auf dem Nachbargrundstück befindlichen Wohnung lediglich ein Fruchtgenußrecht zukomme, er aber weder Eigentümer noch Bauberechtigter sei.

Aussichtslosigkeit der Beschwerdeerhebung, zumal aufgrund der Aktenlage sogar die Ablehnung der Beschwerde zu gewärtigen wäre.

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B893.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10098874\_90B00893\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)